

**Antwort der Verwaltung
Nr.: 20223315**

Status: öffentlich
Datum: 24.11.2022
Verfasser/in: Rohn, Julia
Fachbereich: Ordnungs- und Veterinäramt

Bezeichnung der Vorlage:

Feuerwerksverbot zu Silvester

Bezug:

Anfrage der Fraktion DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum zur 19. Sitzung des Rates am 10. November 2022

Beratungsfolge:

Gremien:
Rat

Sitzungstermin: 15.12.2022
Zuständigkeit: Kenntnisnahme

Wortlaut:

In der o.g. Sitzung wurde wie folgt angefragt:

„In den vergangenen Jahren gab es aus pandemischen Gründen ein Feuerwerksverbot zu Silvester, das für verschiedene Bochumer Plätze galt. Der Stadtdirektor appellierte zudem an die Bevölkerung: „Wir appellieren zusätzlich an alle Bochumerinnen und Bochumer, auch an anderen Stellen in unserer Stadt auf Silvesterfeuerwerk zu verzichten und damit zu verhindern, dass es zu Unfällen und einer Mehrbelastung der Notfallambulanzen kommt.“

DIE LINKE. im Rat der Stadt Bochum fragt dazu an:

- 1. Plant die Verwaltung auch in diesem Jahr ein Feuerwerksverbot zu Silvester?*
- 2. Wenn ja, an welchen öffentlichen Plätzen wird das Silvesterfeuerwerk untersagt?*
- 3. Wird es in diesem Jahr wieder öffentlichkeitswirksame Appelle für einen Verzicht auf ein privates Silvesterfeuerwerk geben?*
- 4. Wie schätzt die Verwaltung die Vor- und Nachteile eines Feuerwerkverbots zu Silvester generell (zum Beispiel auch unter ökologischen Gesichtspunkten) ein?“*

Antwort der Verwaltung:

Zu 1. Plant die Verwaltung auch in diesem Jahr ein Feuerwerksverbot zu Silvester?

Die in den letzten beiden Jahren zu Silvester geltenden Feuerwerksverbote basierten auf besonderen Regelungen zur Eindämmung der Corona-Pandemie. Einen entsprechenden Rechtsrahmen gibt

es in diesem Jahr nicht, so dass – losgelöst von der Beurteilung des Infektionsgeschehens – auch keine Böllerverbotzonen geplant sein können.

Zu 2. Wenn ja, an welchen öffentlichen Plätzen wird das Silvesterfeuerwerk untersagt?

Zu 3. Wird es in diesem Jahr wieder öffentlichkeitswirksame Appelle für einen Verzicht auf ein privates Silvesterfeuerwerk geben?

Die bisherigen Appelle erfolgten im Kontext der Pandemie und hierbei insbesondere mit Blick auf die Belastung in den Krankenhäusern.

Die Entscheidung, ob und wenn ja, welche Empfehlungen in diesem Jahr ausgesprochen werden, steht noch aus.

Zu 4. Wie schätzt die Verwaltung die Vor- und Nachteile eines Feuerwerkverbots zu Silvester generell (zum Beispiel auch unter ökologischen Gesichtspunkten) ein?

Jährlich werden rund 2.050 Tonnen Feinstaub (PM10) durch das Abbrennen von Feuerwerkskörpern freigesetzt, der größte Teil davon in der Silvesternacht. Diese Menge entspricht in etwa einem Prozent der gesamt freigesetzten Feinstaubmenge in Deutschland. Für Feinstaub (PM10) ist die Anzahl der Tage mit Tagesmittelwerten $> 50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ („Überschreitungstage“) in der Praxis das entscheidende Beurteilungskriterium. Zulässig sind maximal 35 Überschreitungstage pro Jahr.

Die durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) durchgeführten Kontrollmessungen für Feinstaub (PM10) und (PM2,5) in Bochum lagen deutlich unter den Grenzwerten von 40 Mikrogramm/ m^3 für (PM10) bzw. 25 Mikrogramm/ m^3 für (PM2,5) (Jahresmittelwert). Die zulässigen 35 Überschreitungstage des Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ wurden in Bochum ebenfalls nicht überschritten. Feinstaub ist damit für die Stadt Bochum seit Erstellung des Luftreinhalteplans kein Problem gewesen.

Das vermehrte Abbrennen von Feuerwerkskörpern in der Silvesternacht kann Auswirkungen auf den Tagesmittelwert haben und zu einer Überschreitung des Grenzwertes am ersten Jahrestag führen. Signifikante Auswirkungen auf den Jahresgrenzwert und die zulässigen 35 Überschreitungstage mit einem Tagesmittelwertes von $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$ sind jedoch nicht zu erwarten.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Landesimmissionsschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen können Gemeinden „unter Beachtung der Ziele und Erfordernisse von Raumordnung und Landesplanung durch ordnungsbehördliche Verordnung vorschreiben, dass im Gemeindegebiet oder in Teilen des Gemeindegebietes im Hinblick auf die besondere Schutzbedürftigkeit des Gebietes [...] bestimmte Tätigkeiten nicht oder nur beschränkt ausgeübt werden dürfen, soweit und solange das zur Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen geboten ist“. Die Vermeidung schädlicher Wirkungen auf die Fauna der Schutzgebiete könnte durch das Verbot von lärmintensiven Feuerwerk innerhalb eines Schutzradius um die Schutzgebiete erreicht werden. Dazu wäre die Bochumer Sicherheitsverordnung zu ändern. Hier ist jedoch die Grenzziehung bzw. Ableitung der Grenze schwierig. Ohne konkrete Artvorkommen und entsprechender Ableitung von Vermeidungsmaßnahmen bzw. ohne Erfassung der möglichen Umweltauswirkungen ist eine Abgrenzung willkürlich. Zudem müsste dies für alle Bochumer Naturschutzgebiete geprüft werden. Die Ausweitung des Verbots von definierten Bereichen auf das gesamte Stadtgebiet ist aufgrund des Artenschutzes daher nicht möglich.

Gemäß § 23 Abs. 1 der Ersten Verordnung zum Sprengstoffgesetz ist das Abbrennen pyrotechnischer Gegenstände in unmittelbarer Nähe von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altersheimen sowie besonders brandempfindlichen Gebäuden oder Anlagen verboten. Es besteht somit lediglich abhängig von den örtlichen Voraussetzungen und Gefahrenprognosen in Einzelfällen die Möglichkeit, Silvesterfeuerwerk in definierten und begrenzten Gebieten je nach Situation vor Ort, entweder nach den Vorgaben des Sprengstoffrechts oder nach dem allgemeinen Gefahrenabwehrrecht, einzuschränken.